

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 28

Artikel: Das wirtschaftliche Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das wirtschaftliche Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland.

Das eidgenössische Politische Departement teilt mit: Das Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über den Warenaustausch ist nunmehr von beiden Regierungen genehmigt. Es ist das Ergebnis einer vertrauensvollen Darlegung der gegenseitigen Produktions-Verhältnisse und des aufrichtigen Wunsches, durch die Lieferung eigener Erzeugnisse unter sich eine Lösung zu finden, die der Schweiz den Bezug der aus Deutschland dringend benötigten Stoffe ermöglicht, auch während einer Zeit, wo der in der S. S. S.-Verabbarung vorgesehene Kompensationsverkehr mit in die Schweiz eingeführten Waren nicht annehmbar ist.

Das Inkrafttreten des Abkommens wird den Beginn eines der zwei Vertragsteile befristenden und ohne Schwierigkeiten sich vollziehenden Verkehrs bedeuten.

Das Abkommen.

Das Abkommen über den Ausfuhrverkehr lautet wie folgt:

Art. 1. Es werden beiderseits Ausfuhrbewilligungen im Rahmen der zu vereinbarenden Austauschmengen für eigene Produkte und Fabrikate erteilt, soweit die Waren nicht durch eigene zwingende Landesbedürfnisse oder durch bestehende vertragliche Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

Art. 2. Die von Deutschland zu liefernde Kohlenmenge wird 253,000 t monatlich betragen. An Eisen und Stahl wird Deutschland die zur Deckung des schweizerischen Bedarfs erforderlichen Mengen freigegeben. Die hierfür benötigten Mengen, Arten und Sorten sind von der zu gründenden schweizerischen Zentralstelle für die Eisenversorgung zu ermitteln.

Art. 3. Die beiden vertragschließenden Teile sichern sich möglichst rasche und reibungsfreie Erledigung bei Erteilung der Ausfuhr-Bewilligungen zu. Sollte durch Verzögerung eine Stockung in der Ausfuhr eintreten, so ist der dadurch betroffene Vertragsteil berechtigt, seinerseits mit seinen Lieferungen nach vorgängiger Anzeigebefristung entsprechend zurückzubehalten.

Art. 4. In Bezug auf die laut Verzeichnis vom 1. September 1916 für deutsche Rechnung in der Schweiz lagernden Waren, für welche eine Ausfuhrbewilligung nicht erteilt werden kann, verpflichtet sich die schweizerische Regierung, von einer Beschlagnahme, Requisition oder zwangsweisen Erwerbung Umgang zu nehmen.

Bei endgültiger Einstellung der Feindseligkeiten wird der deutsche Warenbesitz ohne Gegenleistung freigegeben werden.

Art. 5. Die Schweiz wird die Prüfung der Gesuche um Ausfuhr von Kriegsmaterial, das mit deutschen Erzeugnissen hergestellt ist, einer besonderen schweizerischen Ausfuhrkommission übertragen.

Art. 6. Mit dem Abschluß der gegenwärtigen Verhandlung fallen alle früheren Absprachen zwischen den Vertragspartnern über Warenaustausch, Einfuhr und Ausfuhr dahin.

Die durch den bisherigen Warenaustausch für die Schweiz erwachsene Kompensationsschuld gilt durch dieses Abkommen als getilgt.

Art. 7. Gegenwärtiges Übereinkommen wird mit Gültigkeit bis Ende April 1917 abgeschlossen.

Bern, 2. September 1916.

Der Kohlenbedarf der Schweiz.

Die in Artikel 2 des Abkommens monatlich zu liefernde Kohlenmenge setzt sich wie folgt zusammen: Kohlen und Briketts: 28,000 t für die Bundesbahnen,

5000 für die Nebenbahnen, 51,000 für die Gaswerke, 85,000 für Hausbrand und Industrie, zusammen 169,000 Tonnen; Koks: 22,000 t für die Bundesbahnen, 2000 für die Nebenbahnen und Gaswerke, 60,000 (Inbegriffen Gasloks und Braunkohlenbriketts) für Hausbrand und Industrie, zusammen 84,000 t; insgesamt 253,000 t fossiler Brennstoff.

Die Eisenzentrale.

Die in Artikel 2 des Abkommens erwähnte schweizerische Eisenzentrale wird auf folgender Grundlage errichtet: Die Eisenzentrale soll in Form einer Genossenschaft die Importeure von Eisen und Stahl umfassen. Der Zweck derselben ist, während der Dauer der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse die richtige Verteilung der auf Grund des Abkommens mit Deutschland einzuführenden Mengen von Stahl und Eisen im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft zu regeln. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung des eidgen. Politischen Departements. Mitglieder können alle in der Schweiz domizilierten und vor dem 1. Juli 1914 im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Firmen sein, die vor diesem Datum Eisen und Stahl direkt aus Deutschland bezogen haben. Andere Firmen können nur ausnahmsweise und unter besonderer Würdigung der Verhältnisse durch den Verwaltungsrat aufgenommen werden. Auf Verlangen der Genossenschaft haben sich deren Mitglieder über den Verkauf, die Verwendung oder den Verbleib der aus Deutschland bezogenen Warenmengen auszuweisen. Die Genossenschaft sorgt durch die Art der Verteilung bestmöglichst dafür, daß Stahl und Eisen auf keine Weise dem tatsächlichen schweizerischen Verbrauch entzogen werden. Die Genossenschaft wird geleitet von einem Vorstand und einem Verwaltungsrat. Der erstere besteht aus drei Mitgliedern, der letztere aus neun bis zwölf. Der Präsident beider Kollegien wird vom eidgen. Politischen Departement ernannt. Im Vorstande und Verwaltungsrat sind die Interessenten der Konsumenten und Händler vertreten.

Die Organe der Genossenschaft haben nachstehende Bestimmungen zu beobachten: 1. Die Lieferungen seitens Deutschlands erfolgen auf der Grundlage einer Verbrauchsliste, die an Hand des bisherigen normalen schweizerischen Monatsbedarfs festgesetzt ist. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse ist aber mit Abweichungen von dieser Grundlage, d. h. mit der Möglichkeit einer Beschränkung der Bedarfsquanten zu rechnen. 2. Die Bestellungen der Mitglieder der Zentrale in Deutschland sollen in demjenigen Umfang und innerhalb derjenigen Fristen erfolgen, wie sie dem normalen Bedarfe der Besteller mit Rücksicht auf die richtige Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes entsprechen. 3. Der Verkehr der schweizerischen Besteller mit ihren Lieferanten deutschen Materials soll, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, in der bisherigen Weise vor sich gehen. Die Betätigung von Lieferungsabschlüssen ist ausschließlich Sache des einzelnen Bestellers. Die Lieferungen erfolgen jedoch nur im Einverständnis der Zentrale, d. h. jeder Abruf (Spezifikation, Einzelbestellung) unterliegt der Genehmigung der Zentrale, welche ihr Wisum nach Berücksichtigung des dem Lande zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents in der betreffenden Warengattung und der dem einzelnen Bezüger zugeteilten bezüglichen Quote, eventuell auch der beim Bezüger lagernden Vorräte erteilt. Eine Bestandaufnahme über diese Vorräte kann namentlich erforderlich werden, wo die zur Verfügung stehende Menge knapp ist. Das Wisum kann für die Abrufe eines Bezügers auch generell für einen ganzen Monat erteilt werden. 4. Die Zuteilung der gesamten Eisenmengen an die einzelnen Bezüger erfolgt nach fol-

gender Maßgabe: a) dem durchschnittlichen Bezug an den verschiedenen Warengattungen in den Jahren 1911 bis 1913; b) den Umfang und der Art seines Geschäftsbetriebes. 5. Behufs Feststellung ihrer Bezugsquoten sind die Bezüger verpflichtet, der Geschäftsleitung der Zentrale auf Verlangen die notwendigen statistischen Angaben einzureichen und diese erforderlichenfalls durch die Treuhandstelle Zürich nachprüfen zu lassen. Die Geschäftsleitung ist auch befugt, durch die Treuhandstelle Zürich für die Einfuhr deutscher und österreichischer Waren Bestandesaufnahmen zu veranlassen. 6. Die Kontrolle über die Einhaltung der seitens Deutschlands für den Bezug von Eisen und Stahl aufgestellten Bedingungen und die Entgegennahme bezüglicher Rationen erfolgt nach wie vor durch die Treuhandstelle Zürich. 7. Zur Deckung der Kosten der Zentrale ist eine Gebühr vorgesehen, die auf der Gewichtseinheit des bezogenen Eisens bzw. Stahls erhoben und im übrigen vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Diese Gebühr wird jeweilen im Monat der Bisumerteilung fällig.

Die Ausfuhrkommission.

Für die in Art. 5 des Abkommens erwähnte Ausfuhrkommission sind folgende leitende Grundsätze maßgebend:

1. Alle deutschen Erzeugnisse, deren Einfuhr nach der Schweiz gestattet worden ist, können in der Schweiz beliebig verwendet oder weiter ausgeführt werden, soweit dem nicht allfällig an die Ausfuhrbewilligung geknüpfte besondere Bedingungen entgegenstehen. Kriegsmaterial, das aus Deutschland stammt, oder das ganz oder zum Teil aus deutschem Material hergestellt ist, darf nach den Deutschland feindlichen Staaten über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze nicht, und nach neutralen Staaten nur mit Zustimmung der Ausfuhrkommission ausgeführt werden. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die in der Schweiz mit Maschinen deutscher Herkunft oder mit aus deutschem Material hergestellten Maschinen angefertigt worden sind, dürfen über die schweizerisch-französische und über die schweizerisch-italienische Grenze nach den Deutschland feindlichen Staaten nicht ausgeführt werden, wenn die Maschinen oder zu ihrer Herstellung verwendetes Material seit dem 1. August 1916 in der Schweiz eingeführt worden sind, oder wenn der Treuhandstelle Zürich gegenüber eingegangene Verpflichtungen über die Verwendung der Maschinen oder des Materials entgegenstehen. Nach dem neutralen Auslande dürfen unter den genannten Voraussetzungen hergestellte Waffen, Munition oder

Sprengstoffe auf dem Wege über Deutschland feindliche Staaten nur mit Zustimmung der Ausfuhrkommission ausgeführt werden. Als Kriegsmaterial wird in der Hauptsache und in der Regel angesehen: a) Waffen und Munition sowie deren Bestandteile, Sprengstoffe, Feldzeug-Geräte (z. B. Schminwerfer), Stacheldraht, Kriegsfahrzeuge, Teile von Kriegsschiffen, Eisenbahnmaterial und dergleichen; b) Drehbänke, einschließlich Revolverdrehbänke, Fräs-, Hobel-, Schleif- und Bohrmaschinen, Säheren, Dreschen und Stenzen, die zur Herstellung für unter a) bezeichnete Gegenstände dienen. 2. Sämtliche Ausfuhrgefuche für Gegenstände, die irgendwie als Kriegsmaterial in Frage kommen können und über die schweizerisch-französische oder die schweizerisch-italienische Grenze ausgeführt werden sollen, werden an die Ausfuhrkommission verwiesen.

3. Die Ausfuhr-Kommission prüft, ob die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind und entscheidet, welche Waren außer den in Ziffer 1, Absatz 4, genannten Artikeln als Kriegsmaterial zu gelten haben. Sie kann Listen derjenigen Waren, welche grundsätzlich als Kriegsmaterial anzusehen sind, aufstellen. Soweit solche Listen nicht bestehen, entscheidet die Ausfuhrkommission von Fall zu Fall.

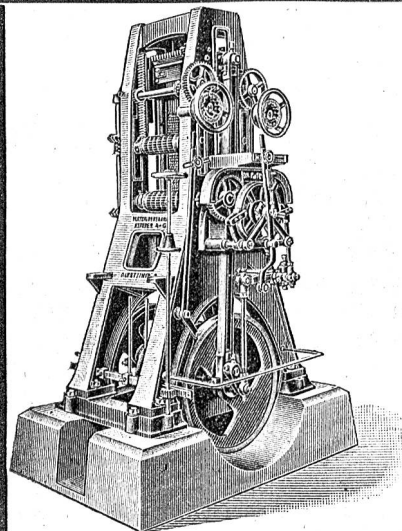
4. Ausfuhrgefuche brauchen der Ausfuhrkommission nicht vorgelegt zu werden, wenn die darin bezeichneten Waren auf einer Liste enthalten sind, die von der Kommission aufgestellt und fortgeführt wird.

5. Die Ausfuhrkommission bedient sich für ihre Vermittlungen der Treuhandstelle in Zürich bzw. ihrer Organe. Die Organe der Treuhandstelle sind berechtigt, von dem Gesuchsteller alle Belege einzufordern, die zur Prüfung des Gesuches notwendig sind. Es steht ihnen zu diesem Zwecke Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, sowie der Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten des Gesuchstellers zu. Weigert sich der Gesuchsteller, diesen Anforderungen zu entsprechen, so gilt das Ausfuhrgefuch als zurückgezogen.

6. Es steht den Interessenten frei, Ausfuhrgefuche schon vor Übernahme des Auftrages der Ausfuhrkommission einzureichen.

7. Die Ausfuhrkommission besteht aus: einem Vertreter des eidg. Politischen Departements, einem Vertreter des Volkswirtschaftsdepartements, einem Vertreter des Zolldepartements und zwei Vertretern der Treuhandstelle Zürich.

8. Die Prüfung der Herkunft der zur Herstellung des Kriegsmaterials verwendeten Brennstoffe fällt nicht unter die Aufgaben der Ausfuhrkommission, sondern ist



„E“ Vollgatter

Hochhub-Schnelllauf-Vollgatter mit grösster Leistung mit neuesten Verbesserungen. Anerkannt vorzüglichstes Fabrikat. 1a. Referenzen zur Verfügung. Ueber 2000 „E“ Gatter im Betrieb.

Holzbearbeitungs-Maschinen

jeder Art, auch für Spezialzwecke in unübertroffener Ausführung liefert: 3471

GAS MOTOREN-FABRIK DEUTZ A.-G.

Albisrieden · Zürich

PATENT-BUREAU
Wilh. Reinhard Zürich

Sonnenquai 10 (Zürcherhof). 11

Zu verkaufen

mit Ausfuhrbewilligung:

2 Waggons Tannenhretter

15 mm alliniert;

10 Wagg. Tann.-Klotzhretter

I. Qualität;

3 Waggons Madriers

76 × 225;

Angebote sub Chiffre B 4415
an die Expedition.

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

3027

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

Sache der Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz in Basel. Jedoch dürfen Waffen und Munition, sowie deren Bestandteile, Pulver und Sprengstoffe, zu deren Herstellung deutsche Brennstoffe verwendet worden sind, über die schweizerisch-französische und über die schweizerisch-italienische Grenze nach den Deutschland feindlichen Staaten nicht und nach den neutralen Staaten nur mit Zustimmung der Ausfuhrkommission ausgeführt werden.

9. Die Ausfuhrkommission kann ohne Einverständnis der Treuhändstelle Zürich Ausfuhrgesuchen nicht zustimmen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Chef des zuständigen eidg. Departements. Er kann die Angelegenheit mit Rücksicht auf ihre grundsätzliche Bedeutung zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen beiden Regierungen machen.

10. Die von der Kommission behandelten Ausfuhrgesuche erhalten einen dem Entscheid entsprechenden Stempel- und Druck.

11. Unberührt bleiben die Vereinbarungen über die Kontrolle des Verbleibes und der Verwendung deutscher Waren in der Schweiz durch die Treuhändstelle Zürich, das schweizerische Gesundheitsamt, die Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz in Basel, sowie die Zentralstelle für die Eisenversorgung der Schweiz.

Verschiedenes.

Über die Aussicht für die Zukunft im schweizerischen Holzhandel. Die „Prättigauer Ztg.“ schreibt: Unser Schweizer Holz ist noch immer ein sehr begehrter Artikel und wird vielleicht bei den jeweiligen Kompensationsverhandlungen mit den fremden Ländern zu wenig in Betracht gezogen und geschätzt. Zurzeit herrscht wieder große Nachfrage, indem speziell Italien und Frankreich unser Holz dringend benötigen.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ schreibt: Für den Heger und Pfleger sind sie gewiß nicht düster. Man wird uns aber beipflichten, wenn wir behaupten, daß sie vollständig unsicher sind. Allgemein hatte man den Eindruck, daß eine weitere Preissteigerung nicht möglich sei, es wäre denn, daß auch die Schnittwaren eine weitere steigende Tendenz einschlagen würden. Diese Möglichkeit muß erst abgewartet werden. Die große Aufnahmefähigkeit des Holzmarktes ist einigermassen erklärlich, wenn man bedenkt, daß die Großzahl der Sägen ausverkauft sind.

Es dürfte angebracht sein, hier einige Bemerkungen zu den vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement

festgesetzten Normalpreisen für Bauholz beizufügen. Tatsache ist, daß die in letzten Monaten erzielten Rohholzpreise nicht im richtigen Verhältnis zu diesen Normalpreisen stehen. Einerseits gilt es, das einheimische Baugewerbe zu schützen und andererseits den Holzexport zu fördern, um Kompensationswaren, namentlich Lebensmittel, von unsern Nachbarn zu erhalten. Das Baugewerbe verlangt zu seiner Existenz möglichst billige Rohholzpreise und der Export, bezw. die Schweiz als Ganzes genommen, hat ein nahelegendes Interesse daran, möglichst hohe Preise zu erzielen. Jenem könnte sofort durch ein Ausfuhrverbot oder durch Höchstpreise auf Rohholz einigermaßen geholfen werden. Das Ausfuhrverbot wird aber wegen der Lebensmittelzufuhr unmöglich sein, denn die Interessen der Gesamtheit stehen selbstverständlich über denjenigen des einzelnen Standes. Diese Maßregel eliminiert sich somit ohne weiteres.

Sind nun Höchstpreise angezeigt?

Durch dieses Mittel wäre es allerdings vielleicht möglich, die Preise allgemein künstlich niedrig zu halten. Allein was erreichen wir damit? Doch lediglich nur das eine, daß das Ausland von dieser Marktsituation ebenfalls profitiert.

Die Schweiz dürfte in diesem Falle die Importartikel teurer bezahlen und der Export wäre auf unsere Kosten erleichtert.

Die hohen Holzpreise sind wohl nicht der einzige Widerstand, den das Baugewerbe zu überwinden hat. Sind es nicht vielmehr die Arbeitskräfte, die ihm fehlen?

Im weiteren dürften wir uns auch fragen, wer heute bei den unsichern Zeiten baut? Diese Frage ist un schwer zu beantworten. Es sind namentlich diejenigen Etablissements, welche für die Kriegsindustrie arbeiten. Diesen aber dürfte es kaum schwer fallen, die Mehrkosten des Bauholzes herauszuwirtschaften. Damit erledigen sich auch die Höchstpreise für Rohholz ohne weiteres.

Auch die Sägereiindustrie beschäftigt mehrere tausend Arbeiter; in ihr sind sehr große Kapitalien investiert. Es ist durchaus nicht wünschenswert, diese brach zu legen, und die wenigen Verdienstquellen, die wir noch besitzen sich selbst abzugraben.

Die Waldfläche der Schweiz ist beinahe zu drei Vierteln in öffentlichem Besitz. Es fließen somit die Mehrerlöse zum größten Teil der Öffentlichkeit zu. Ihre Rassen werden durch die Folgen des Krieges wesentlich mehr in Anspruch genommen, so daß diesen Mehreinnahmen erhebliche Mehrauslagen gegenüberstehen.

Auch ist hinreichend bekannt, daß die Forstwirtschaft keine großen Reinerträge bringt. Ein Drittel bis zur